



IRIS newsletter

IRIS 2001-5

Eine Publikation
der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle



Table of content

EUROPARAT

Parlamentarische Versammlung unterstützt Entwurf für Cybercrime-Konvention

EUROPÄISCHE UNION

Europäische Kommission: Rechtliche Aspekte in bezug auf audiovisuelle Werke

Europäische Kommission: Rundfunk-Übertragungsregelung der UEFA genehmigt

Rat der Europäischen Union: Richtlinie zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft erlassen

Europäische Kommission: Evaluierungsbericht zum Schutz der Jugend und der Menschenwürde

FILM

[GB] Steuererleichterungen für die Filmwirtschaft verlängert

[RU] Reorganisation der Filmwirtschaft

LÄNDER

[DE] Entwicklungen zum deutsch-französischen Mini-Traité

NEUE MEDIEN/TECHNOLOGIEN

[AT] Oberster Gerichtshof zur Haftung für Hyperlinks

[FR] Gesetzesentwurf über die Informations- gesellschaft wird in Kürze dem Ministerrat vorgelegt

[FR] Veröffentlichung der Durchführungsverordnung für elektronische Signaturen

[IE] Kommission zur Informationsgesellschaft legt Bericht vor

OSCE

Empfehlungen zur Förderung des Zugangs zu neuen Technologien

RUNDFUNK

[DE] Unbedenklichkeitserklärung für Eigenwerbekanäle

[DE] Einigung zwischen ANGA und Premiere

[FR] Reality-Fernsehen unter dem wachsamen Auge des CSA

[GB] „Vertrag mit Zuschauern“ veröffentlicht

[HR] Neues Hörfunk- und Fernsehgesetz

[SE] Marktgericht verbietet Pokémon-Rap

[UA] Vorläufige Verordnung zur Weiterübertragung von Rundfunkkanälen per Kabel

[UA] Verordnung für Lizenzausschreibungen

[UA] Verordnung über Rundfunklizenzen

VERWANDTE RECHTSGEBIETE

[RO] Neue Gesetzesinitiativen zum Medien- und Informationsrecht

[SI] Parlament verabschiedet neues Telekommunikationsgesetz

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Parlamentarische Versammlung unterstützt Entwurf für Cybercrime-Konvention

*Lodewijk Asscher & Tarlach McGonagle
Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam*

In ihrer Stellungnahme Nr. 226 vom 24. April 2001 hat die Parlamentarische Versammlung des Europarats ihre Unterstützung für die neueste Version des Entwurfs eines Übereinkommens über Datennetz-Kriminalität geäußert. Der Entwurf war von einem Expertenkomitee erarbeitet worden, das seine Arbeit mit der Fertigstellung des Konventionsentwurfs Nr. 25 im Dezember 2000 offiziell abgeschlossen hat.

Dem Entwurf zufolge müssen die Vertragsparteien bestimmte selbständige Straftatbestände einführen, nämlich Straftaten gegen die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit von Computerdaten, Systemen und Kommunikationsverbindungen (Artikel 2-5), Straftaten unter Verwendung eines Computersystems, insbesondere Urkundenfälschung und Betrug sowie Straftaten im Zusammenhang mit Kinderpornographie (Artikel 7-9) und strafbaren Urheberrechtsverletzungen mit Hilfe von Computern (Artikel 10).

Der Entwurf sieht zudem die Verabschiedung verfahrensrechtlicher Gesetze und anderer Maßnahmen vor, die den Staat mit Ermittlungsbefugnissen im Hinblick auf Computerkriminalität ausstatten: staatliche Anordnungen zum Einfrieren der in einem Computer gespeicherten Informationen (Artikel 16-17), staatlicher Zugriff auf in Computern gespeicherten Informationen, Anordnung der Herausgabe gespeicherter Daten und Informationen, die Teilnehmer an Computer-Kommunikationssystemen identifizieren (Artikel 18), Durchsuchung und Beschlagnahme von Computern und computerisierten Daten (Artikel 19), Überwachung aller Kommunikationssysteme, auch Telefonnetze, in Echtzeit bei Straftaten aller Art und, im Fall der Überwachung von Inhalten, bei schweren Straftaten aller Art (Artikel 20-21).

Ein weiterer Teil des Entwurfs verpflichtet die Vertragsparteien zur Mitarbeit bei der grenzüberschreitenden Beweissammlung und Kommunikationsüberwachung. Dieser Teil betrifft Anordnungen zur Aufbewahrung von in einem Computersystem gespeicherten Daten (Artikel 29), zur Weitergabe von Daten (Artikel 30), zur Durchsuchung und Beschlagnahme von Computern (Artikel 31)

und zur Durchführung von Echtzeit-Überwachungen von Transaktionsdaten und Kommunikationsinhalten (Artikel 33 und 34).

Das Fehlen von Bestimmungen, die sich unter anderem mit der Verbreitung rassistischen und fremdenfeindlichen Gedankenguts im Internet beschäftigen, führte dazu, dass in die Stellungnahme Nr. 226 eine Forderung nach sofortiger Formulierung eines Zusatzprotokolls aufgenommen wurde. Dieses Protokoll mit dem Titel „Ausweitung des Geltungsbereichs der Übereinkunft auf neue Straftatbestände“ soll dem Ziel dienen, „die Verbreitung rassistischer Propaganda, die missbräuchliche Verbreitung von Hassbotschaften, die Nutzung des Internets für den Menschenhandel und die Störung von Computersystemen durch Spamming (Versand von Werbe-E-Mails)“ zu definieren und zu kriminalisieren.

Aufgrund der Stellungnahme Nr. 226 der Parlamentarischen Versammlung können das European Committee on Crime Problems (Lenkungsausschuss Strafrecht - CDPC) und anschließend das Ministerkomitee des Europarats, das diesen Entwurf voraussichtlich im Juli oder September 2001 behandeln wird, noch Änderungen vornehmen.

Draft Convention on Cyber-crime (Draft No. 25 REV)

Entwurf eines Übereinkommens über Datennetz-Kriminalität (Entwurf Nr. 25 REV)

Council of Europe Parliamentary Assembly Opinion No. 226

Stellungnahme Nr. 226 der Parlamentarischen Versammlung des Europarats

EUROPÄISCHE UNION

Europäische Kommission: Rechtliche Aspekte in bezug auf audiovisuelle Werke

Susanne Nikoltchev

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

Um die Diskussion über rechtliche Aspekte in bezug auf Kinofilmwerke und andere audiovisuelle Werke zu fördern, verabschiedete die Europäische Kommission am 11. April 2001 ein Arbeitsdokument, das an die Mitteilung über die Grundsätze und Leitlinien für die audiovisuelle Politik der Gemeinschaft im digitalen Zeitalter (KOM (1999) 657 endg. vom 14. Dezember 1999, siehe IRIS 2000-1: 5 und IRIS 2000-8: 4) anknüpft. In dem Arbeitsdokument stellt die Kommission vor allem das Wachstum des audiovisuellen Sektors und speziell des Kinosektors sowie die Entwicklung einer wettbewerbsfähigen Filmindustrie in Europa in den Mittelpunkt. Sie präsentiert verschiedene Überlegungen und Fragen zur Verbreitung europäischer audiovisueller Werke und zum Angebot von Dienstleistungen zur Filmproduktion im Lichte der aktuellen Entwicklungen auf dem Markt und bei den Technologien. Insbesondere geht es um durch die digitale Technologie hervorgerufenen Veränderungen der Verbreitungswege (z.B. durch das Internet) oder in der Wertschöpfungskette. Ein weiteres Anliegen der Kommission ist es, durch eine breite Diskussion dieser Themen eine eventuelle künftige gemeinschaftsweite Regulierung auf Ansätzen, wie sie bereits in der Richtlinie Fernsehen ohne Grenzen, dem Media Plus Programm, der Initiative i2i-Audiovisual oder Eurimages enthalten sind, abzustimmen.

Im einzelnen thematisiert das Arbeitsdokument die Frage einer kohärenten Definition des „europäischen Werks“ und des „unabhängigen Produzenten“, den Schutz des Erbes audiovisueller Werke, die rechtliche Registrierung von Filmen, die mögliche Einrichtung einer Datenbank zur Ermittlung von Rechten oder Lizenzvereinbarungen in der gesamten Europäischen Union, die Verwertung audiovisueller Inhalte (inklusive Online Rechte und insbesondere hinsichtlich der zeitlichen Abfolge der Phasen für die wirtschaftliche Verwertung und deren gemeinschaftsweite Harmonisierung), die Behandlung von online Rechten (insbesondere die Mehrfachverwendung von Inhalten und die Auflösung der Unterscheidung von Kino- und anderen audiovisuellen Werken), die Normung für E-Kino, den Handlungsbedarf für fiskalische Maßnahmen und die Vereinheitlichung bestehender Bewertungssystem (z.B. für den Jugendschutz).

Von den Betrachtungen der Kommission ausgenommen sind Probleme des Urheberschutzrechts und verwandter Rechte soweit diese in den Anwendungsbereich europäischen Rechts, d.h. der EG Urheberrechtsrichtlinie

(siehe IRIS 2001-5: 3) und der WIPO Verträge (siehe IRIS 2000-2: 15), fallen. Gleichfalls außen vor bleiben Ausführungen zu staatlichen Beihilfen für den Filmsektor (siehe hierzu aber IRIS plus zu IRIS 2001-4 und IRIS 2001-2: 3), zu denen die Kommission für die zweite Hälfte diesen Jahres eine gesonderte Mitteilung angekündigt hat.

Die Kommission hat mit der Veröffentlichung des Arbeitsdokuments eine dreimonatige Konsultationsphase eröffnet, welche öffentliche Anhörungen im Juni miteinschließt.

Commission Staff Working Paper on Certain Legal Aspects Relating to Cinematographic and Other Audiovisual Works, 11 April 2001, SEC (2001) 619

http://ec.europa.eu/avpolicy/docs/reg/cinema/cinedoc_en.pdf

Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen über bestimmte rechtliche Aspekte in bezug auf Kinofilmwerke und andere audiovisuelle Werke vom 11. April 2001 SEK(2001) 619

http://ec.europa.eu/avpolicy/docs/reg/cinema/cinedoc_de.pdf

Europäische Kommission: Rundfunk-Übertragungsregelung der UEFA genehmigt

*Caroline Hilger
Saarbrücken*

Die Kommission hat die von der Union des associations européennes de football (Europäische Fußballunion - UEFA) im Juli 2000 letztmalig geänderten Bestimmungen bezüglich der Übertragung von Fußballspielen nunmehr genehmigt.

Vorangegangen war dieser Entscheidung, dass die von der UEFA im Jahre 1988 erstmals aufgestellte Übertragungsregelung wegen des heftigen Widerstandes verschiedener Rundfunkanstalten zwar mehrfach geändert, aber dennoch immer wieder Beschwerdegegenstand bei der Kommission wurde.

Die Beschwerdeführer waren der Auffassung, dass die Übertragungsregelungen eine Wettbewerbsbeschränkung darstellten. Auch die Kommission schloss sich zunächst dieser Auffassung an und teilte am 16. Juli 1998 mit, dass die Übertragungsregelung in der damals geltenden Fassung (EMR) gegen Artikel 81 Absatz 1 EGV und Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen verstoße. Ohne Änderungen könne sie auch nicht gemäß Artikel 81 Absatz 3 EGV und Artikel 53 Absatz 3 EWR-Abkommen freigestellt werden. Daraufhin änderte die UEFA die Regelung erneut.

Nach Ansicht der Kommission kollidieren die neuen Bestimmungen in der Fassung vom Juli 2000 nicht mehr mit den Wettbewerbsvorschriften, da sie erhebliche Verbesserungen im Hinblick auf den Umfang der blockierten Sendezeiten für Spielübertragungen am Wochenende sowie auf das Verfahren enthielten.

Nunmehr ist es nationalen Fußballverbänden gestattet, die Übertragung von Fußballspielen Samstags oder Sonntags für 2 / Stunden zu untersagen. Damit soll gewährleistet werden, dass die einzelnen Verbände Fußballspiele veranstalten können, ohne Gefahr zu laufen, wegen der gleichzeitigen Ausstrahlung von Spielen im Fernsehen geringere Zuschauerzahlen oder eine geringere Beteiligung der Amateurspieler zu erfahren. Zwar können solche, von den Verbänden blockierte Sendezeiten theoretisch dazu führen, dass Rundfunkanstalten Spiele nicht live übertragen können. Nach Ansicht der Kommission stelle diese Konsequenz aber keine nennenswerte Wettbewerbsbeschränkung im Sinne der Artikel 81 Absatz 1 EGV und Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen dar. Darüber hinaus hat die Kommission auch eine Beeinträchtigung der wirtschaftlichen und technischen Entwicklung auf dem Internet-Markt durch die UEFA-Übertragungsregelung zum jetzigen Zeitpunkt verneint, allerdings unter

Vorbehalt des Bekanntwerdens neuer Umstände, die ein Einschreiten der Kommission erforderlich machen könnten.

Von der Entscheidung der Kommission über die Übertragungsregelung bleibt jedoch die Beurteilung der gemeinsamen Vermarktung von Übertragungsrechten durch die nationalen Fußballverbände unberührt, die immer noch Prüfungsgegenstand im Hinblick auf Artikel 81 Absatz 1 EGV und Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen sind.

European Commission press release, 20 April 2001 (IP/01/583)

<http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/01/583&format=HTML&aged=1&la>

Pressemitteilung der europäischen Kommission vom 20. April 2001 (IP/01/583)

<http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/01/583&format=HTML&aged=1&la>

UEFA Broadcasting Regulations

UEFA-Übertragungsregelung

Rat der Europäischen Union: Richtlinie zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft erlassen

*Francisco Javier Cabrera Blázquez
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle*

Am 9. April 2001 hat der Rat der Europäischen Union die Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft erlassen. Der Rat stimmte allen Änderungsvorschlägen zu, die das Europäische Parlament in zweiter Lesung angebracht hatte (siehe IRIS 2001-3: 3, IRIS 2000-7: 3, IRIS 2000-2: 15, IRIS 1999-6: 4 und IRIS 1998-1: 4). Nun müssen die Mitgliedstaaten die Richtlinie innerhalb von 18 Monaten nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in nationales Recht umsetzen. Anschließend können die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten dem WIPO-Urheberrechtsvertrag (WCT) und dem WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger (WPPT) beitreten, die 1996 von der WIPO angenommen wurden (siehe IRIS 2000-2: 15 and IRIS 1997-1: 5).

2342nd Council meeting (General Affairs), Press Release of 9 April 2001

<http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=PRES/01/141&format=HTML&aged=1>

2342. Tagung des Rates (Allgemeine Angelegenheiten), Pressemitteilung vom 9. April 2001

<http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=PRES/01/141&format=HTML&aged=1>

VEREINIGTES KÖNIGREICH

Europäische Kommission: Evaluierungsbericht zum Schutz der Jugend und der Menschenwürde

*Tarlach McGonagle
Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam*

Am 27. Februar 2001 hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften einen Evaluierungsbericht zur Anwendung der Empfehlung des Rates vom 24. September 1998 in Bezug auf den Schutz der Jugend und der Menschenwürde verabschiedet (siehe IRIS 1998-10: 5). Dieser Evaluierungsbericht wurde nach Abschnitt III Absatz 4 der Empfehlung zusammengestellt und dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegt.

Die Empfehlung des Rates ersucht die Mitgliedstaaten, darauf hinzuwirken, dass die ihrer Rechtshoheit unterstehenden Sendestellen - „ergänzend zu den einzelstaatlichen Institut für Informationsrecht Universität Amsterdam und gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für die Sendetätigkeit“ - Forschung betreiben und auf freiwilliger Basis neue Instrumente für den Jugendschutz und die Unterrichtung der Benutzer erproben. Auch ersucht die Empfehlung die Unternehmen und die anderen Beteiligten, positive Maßnahmen im Interesse der Minderjährigen zu entwickeln, wie zum Beispiel Initiativen, die mehr Minderjährigen den Zugang zu audiovisuellen Diensten erleichtern, den Zugriff auf potenziell schädigende Inhalte jedoch verhindern. Diese und andere Prioritäten bestimmen die Analyse audiovisueller Fragen im Evaluierungsbericht, die sich unter anderem stark auf die Antworten auf einen speziell entworfenen Fragebogen für die Mitgliedstaaten, auf die Studie zur elterlichen Kontrolle im Bereich des Fernsehens (März 1999), die das Centre for Socio-Legal Studies der Oxford University für die Kommission durchgeführt hat (siehe IRIS 1999-4: 4), auf die Mitteilung der Kommission zu dieser Studie (KOM/99/371 endg.), auf die daraus resultierende Entschließung des Europäischen Parlaments (A5-0258/2000) sowie auf die Beratungen der Kommission mit dem DVB-Konsortium stützt.

Der Bericht beurteilt die bisherige Anwendung der Empfehlung positiv, obwohl sie in den verschiedenen Mitgliedstaaten unterschiedliche Ausprägungen erfahren hat. Diese Heterogenität der Maßnahmen wird auf die kulturelle Vielfalt und den unterschiedlichen Entwicklungsstand der neuen Technologien in den Mitgliedstaaten zurückgeführt. Kritisch bewertet der Bericht jedoch den Umstand, dass die Beteiligten (insbesondere die Verbraucher) nicht stärker in die Entwicklung von Verhaltenskodizes einbezogen waren. Er spricht sich für umfangreiche Konsultationen aus, um eine größere Kohärenz der Ansätze zu erreichen, die aufgrund der stetig zunehmenden Konvergenz erforderlich sei.

Obwohl die Empfehlung nicht direkt mit der Fernsehrichtlinie zusammenhängt, liegt die Bedeutung der Schlussfolgerungen des Evaluierungsberichts in ihren potenziellen Auswirkungen auf die Formulierung einer möglichen neuen Richtlinie, die sich speziell mit dem Schutz der Jugend und der Menschenwürde im Kontext der elektronischen Kommunikation beschäftigt.

Evaluation Report from the Commission to the Council and the European Parliament on the application of Council Recommendation of 24 September 1998 concerning the protection of minors and human dignity, COM (2001) 106 final, 27 February 2001

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:52001DC0106:EN:HTML>

Evaluierungsbericht zur Anwendung der Empfehlung des Rates vom 24. September 1998 in Bezug auf den Schutz der Jugend und der Menschenwürde, KOM (2001) 106 endg., 27. Februar 2001

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:52001DC0106:de:HTML>

FILM

VEREINIGTES KÖNIGREICH

[GB] Steuererleichterungen für die Filmwirtschaft verlängert

*Tony Prosser
Universität Bristol, Juristische Fakultät*

Im Rahmen seiner Haushaltsvorschläge hat der britische Chancellor of the Exchequer (Finanzminister) mitgeteilt, dass die Steuererleichterungen für die Filmproduktionsbranche bis 2005 verlängert werden sollen.

Das Vereinigte Königreich kennt zur Zeit drei Arten von Steuererleichterungen für die Filmproduktion. Die großzügigste Form der Steuererleichterung ist die nach § 48 des Finanzgesetzes Nr. 2 von 1997, die das Wachstum, die Beschäftigung und die Investitionen fördern und den Strukturwandel in der britischen Filmwirtschaft unterstützen soll. Danach können die Produktions- und Akquisitionskosten von als britisch qualifizierten Filmen, deren Budget nicht mehr als GBP 15 Millionen beträgt, bei Fertigstellung bis zu Fakultät 100 Prozent steuerlich abgeschrieben werden. Ein Film wird als britisch qualifiziert, wenn das Ministerium für Kultur, Medien und Sport die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen bescheinigt, zum Beispiel, dass 70 Prozent der Kosten des Films für Filmaktivitäten im Vereinigten Königreich ausgegeben wurden.

Die Steuererleichterung wurde 1997 für drei Jahre eingeführt und dann bis 1. Juli 2002 verlängert. Die neue Regelung sieht nun eine weitere Verlängerung bis 1. Juli 2005 vor.

Als Ergänzung hierzu kommt die Steuererleichterung nach § 42 hinzu, die die Abschreibung der Ausgaben für britische Filme mit einem Budget von mehr als GBP 15 Millionen über drei Jahre erlaubt.

Man schätzt, dass die britische Filmwirtschaft durch die Anwendung der Steuererleichterung nach § 48 im Jahr 1999/2000 um ca. GBP 500 Millionen entlastet wurde und zudem auch neue Formen der Finanzierung durch Beteiligungspartnerschaften zustande gekommen sind. Die Steuererleichterung nach § 42 hat wesentlich dazu beigetragen, dass die ausländischen Direktinvestitionen in den britischen Filmproduktionssektor im Zeitraum 1992-2000 von GBP 58 Millionen auf GBP 539 Millionen gestiegen sind.

Extension of Film Tax Relief, HM Treasury Budget Press Release Rev 4, 7 March 2001

<http://www.inlandrevenue.gov.uk/budget2001/rev4.pdf>

Verlängerung der Filmsteuererleichterung, Pressemitteilung des britischen Finanzministeriums, Version 4, 7. März 2001

RUSSISCHE FÖDERATION

[RU] Reorganisation der Filmwirtschaft

*Natalie Boudarina
Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik*

Am 4. April 2001 hat der Präsident der Russischen Föderation, Vladimir Putin, zwei Dekrete zur Filmwirtschaft erlassen.

Das erste Dekret „betreffend die Reorganisation der staatlichen Filmstudios der Föderation“ zielt auf (a) die Umstrukturierung der Filmwirtschaft, (b) die Gewährleistung einer effizienten Produktion in den Filmstudios, (c) die Wahrung Moskau der öffentlichen Interessen und (d) die Beachtung des Urheberrechts ab.

Zur Erreichung dieser Ziele soll die Reorganisation der föderationseigenen Filmstudios dadurch erfolgen, dass ausgewählte Studios in Aktiengesellschaften umgewandelt werden.

Dieses Dekret überträgt der Regierung die notwendigen Befugnisse, um die Reorganisation zu realisieren.

Darüber hinaus muss die Regierung nach dieser Regelung den Schutz exklusiver geistiger Eigentumsrechte gewährleisten, die den föderationseigenen Filmstudios gehören.

Die Filmproduktion soll als primäre Tätigkeit der nach dem Dekret neu zu organisierenden Unternehmen angesehen werden.

Das zweite Dekret „betreffend die Schaffung der Offenen Aktiengesellschaft Russische Filmdistributions-AG“ sieht die Gründung der Russischen Filmdistributions-AG in Form einer offenen Aktiengesellschaft vor, die insbesondere folgenden Zielen dienen soll: (a) Gewährleistung des öffentlichen Zugangs zu in- und ausländischen Film- und Videowerken von hohem künstlerischem Wert, (b) Schaffung und Einführung moderner Verfahren und Technologien zur Vorführung von Filmwerken auf Basis einheimischer Entwicklungen, (c) Schaffung wirksamer Mittel zur Finanzierung eines Distributionssystems für einheimische Filme.

Ukaz Prezidenta Rossiyskoi Federatsii "O reorganizatsii federalnykh

gosudarstvennykh kinostudiy", Rossiyskaya gazeta daily on 7 April 2001

Dekret des Präsidenten der Russischen Föderation „betreffend die Reorganisation der staatlichen Filmstudios der Föderation" Rossiyskaya gazeta vom 7. April 2001

Ukaz Prezidenta Rossiskoy Federatzii "O sozdanii otkrytogo aktsionernogo obshestva Rossiskiy Kinoprokat", Rossiyskaya gazeta daily of 7 April 2001

Dekret des Präsidenten der Russischen Föderation „betreffend die Schaffung der Offenen Aktiengesellschaft Russische Filmdistributions-AG“, Rossiyskaya Gazeta vom 7. April 2001

LÄNDER

DEUTSCHLAND

[DE] Entwicklungen zum deutsch-französischen *Mini-Traité*

Meike Ridinger

Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken/Brüssel

Am 17. Mai 2001 unterzeichneten Deutschland und Frankreich in *Cannes* ein Abkommen über die Förderung von Filmvorhaben in Koproduktion (" *Mini-Traité* "), das am 23. November 2001 in Kraft trat (siehe IRIS 2004-10: Extra). Dieses war Grundlage für die Einrichtung eines deutsch-französischen Koproduktionsfonds, der mit jährlich EUR drei Millionen ausgestattet ist, auf die Frankreich und Deutschland zu gleichen Teilen zugriffsberechtigt sind.

Seitdem ist die Anzahl deutsch-französischer Koproduktionen deutlich gestiegen. Während zwischen 1994 und 1999 die Anzahl der Koproduktionen jährlich zwischen einem und fünf Filmen lag, stieg diese nach der Unterzeichnung des Mini-Vertrags sprunghaft an. Seit 2002 wurden 47 überwiegend französische und 23 überwiegend deutsche Koproduktionen hergestellt. Zwischen 2002 und 2006 stabilisierte sich die Zahl der Gemeinschaftsproduktionen bei etwa 10 pro Jahr. Ein weiterer Anstieg im Jahr 2007 ist auf die Schaffung des DFFF (Deutscher FilmFörderFond) zurückzuführen, der am 1. Januar 2007 in Kraft trat und über eine Laufzeit von drei Jahren mit EUR 180 Millionen ausgestattet ist (siehe IRIS 2007-1: 3 und IRIS 2006-8: 12). Im Jahr 2007 kam es zu 17 deutsch-französischen Koproduktionen. Dieses Niveau konnte 2008 beibehalten werden. Bis heute überwiegt der Anteil der französischen Produktionen.

Abkommen über die Förderung von Filmvorhaben in Koproduktion ("Mini-Traité")

http://www.bundesregierung.de/nsc_true/Content/DE/Artikel/2001-2006/2005/11/_Anlagen/anlage-zu-bilaterale-filmabkommen881231.property=publicationFile.pdf/anlage-zu-bilaterale-filmabkommen881231

Weitergehende Informationen zu Entwicklung deutsch-französischer Koproduktionen

<http://www.das-rendez-vous.org/41.0.html>

NEUE MEDIEN/TECHNOLOGIEN

ÖSTERREICH

[AT] Oberster Gerichtshof zur Haftung für Hyperlinks

*Albrecht Haller
IFPI Austria*

Nach einer (insoweit unbegründeten) urheberrechtlichen Entscheidung, wonach der Einrichter eines Hyperlinks die hereingelinkten Inhalte vervielfältigt, (siehe IRIS 2000-7: 9) hat sich der Oberste Gerichtshof (OGH) vor kurzem erstmals ausdrücklich mit der Frage der lauterkeitsrechtlichen Haftung für Hyperlinks auseinandergesetzt.

Zum Sachverhalt: Die Erstklägerin verlegt die Tageszeitung „Kurier“, die Zweitklägerin ist ihre für das Anzeigengeschäft zuständige Tochtergesellschaft. Die Beklagte ist im Bereich der Arbeitskräfteüberlassung und Personalbereitstellung tätig und betreibt die Web-Site www.austropersonal.com, wo sie einerseits Stellenanzeigen verschiedener Inserenten und andererseits Hyperlinks auf das Web-Angebot www.jobmonitor.com einer amerikanischen Gesellschaft (ebenfalls mit StelUniversität Wien lenanzeigen verschiedener Inserenten) anbietet. Die auf der Web-Site der amerikanischen Gesellschaft angebotenen Stellenanzeigen sind zum Teil aus dem „Kurier“ beziehungsweise dessen Online-Ausgabe übernommen.

Die Klägerinnen beantragten die Erlassung einer einstweiligen Verfügung, mit welcher der Beklagten im Wesentlichen verboten wird, fremden Wettbewerb (nämlich jenen der amerikanischen Gesellschaft) dadurch zu fördern, dass sie den auf ihrer Web-Site www.austropersonal.com abgespeicherten Fließtext so verlinkt, dass er direkt auf die Web-Site www.jobmonitor.com führt, auf der ohne Zustimmung der jeweiligen Inserenten Stellenmarkt-Inserate angeboten werden, welche aus der Tageszeitung „Kurier“ oder deren OnlineAusgabe (www.kurier.at) übernommen wurden. Die Klägerinnen stützten ihren Sicherungsantrag auf § 1 (Sittenwidrigkeit) und § 2 (Irreführung) des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG).

Während die beiden Unterinstanzen die Unlauterkeit des Handelns der amerikanischen Gesellschaft verneinten, beurteilte der OGH die nahezu unveränderte Übernahme der Stellenanzeigen aus dem „Kurier“ als sittenwidriges Schmarotzen an fremder Leistung durch glatte Leistungsübernahme und damit als nach § 1 UWG unzulässig. Zur Frage der Haftung der Beklagten für die Verlinkung mit dem als sittenwidrig beurteilten Web-Angebot der amerikanischen Gesellschaft entschied der OGH: „Anders als

etwa ein bloßer Service-Provider [...] gliedert der auf seiner Website einen Link setzende Anbieter den Inhalt der über den Link erreichbaren fremden Website so räumlich und sachlich in seine eigene Website ein, dass sie zu deren Bestandteil wird [...]. Er hat deshalb für den Inhalt der fremden Website zu haften." Der OGH lässt ausdrücklich offen, ob diese Haftungsgrundsätze auch dann gelten, wenn der Hyperlink - anders als im konkreten Fall nicht eigene Inhalte ersetzt, sondern bloß als Hinweis dient (Beispiel Link-Sammlungen).

Beschluss des Obersten Gerichtshofs vom 19. Dezember 2000, Aktenzeichen 4 Ob 225/00t

FRANKREICH

[FR] Gesetzesentwurf über die Informationsgesellschaft wird in Kürze dem Ministerrat vorgelegt

*Amélie Blocman
Légipresse*

Nach langen Beratungen scheint der Gesetzesentwurf über die Informationsgesellschaft (siehe IRIS 1999-8: 4) in diesem Monat in eine entscheidende Runde getreten zu sein. Nach letzten Kompromissbemühungen zwischen den einzelnen Ministerien unterzeichnete Christian Pierret, Staatssekretär für die Industrie, eine so gut wie endgültige Fassung des Textes.

Nach Einholen der Gutachten von den betroffenen Verwaltungsbehörden (Rundfunk- und Fernsehrat CSA, Datenschutzbehörde CNIL, Telekommunikations-Regulierungsbehörde ART,...) soll die Gesetzesnovelle im Juni dem Ministerrat vorgelegt werden. Der Gesetzesentwurf dient vorrangig der Umsetzung der Richtlinie vom 8. Juni 2000 zum E-Commerce ins französische Recht und verfolgt das Ziel, „die Anpassung des französischen Rechts an die Informationsgesellschaft zu gewährleisten“, ohne jedoch ein Sonderrecht für digitale Netze und Inhalte zu schaffen. In seiner jetzigen Form ist der Text in fünf Abschnitte gegliedert. Der erste Abschnitt betrifft den Zugriff auf Informationen, genauer gesagt, auf Daten und öffentliche Archive. Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass öffentliche Datensammlungen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden müssen, da ihre Bekanntmachung eventuell zur Erhebung einer Gebühr führen kann, mit Ausnahme von wesentlichen Daten, die vollständig definiert werden. Außerdem ist vorgesehen, den Grundsatz der gesetzlich vorgeschriebenen Hinterlegung von Daten auf Online-Kommunikationsdienste auszuweiten. Der zweite Abschnitt betrifft die Freiheit von Online-Kommunikation, die in der Gesetzesnovelle als Untereinheit der audiovisuellen Kommunikation angesehen wird. In diesem Sinne sieht der Text eine Änderung des Gesetzes vom 30. September 1986 vor, um ein speziell auf Online-Kommunikationsdienste abgestimmtes Berichtigungsrecht zu schaffen. Außerdem werden Bestimmungen über die Haftung von Service-Providern gemäß dem Gesetz vom 1. August 2000 in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Richtlinie zum E-Commerce ergänzt. Internet-Service-Provider können demnach zivilrechtlich haftbar gemacht werden, wenn sie, obwohl ihnen der eindeutig rechtswidrige Inhalt eines im Internet verbreiteten Inhalts bekannt war, nicht unverzüglich mit der Entfernung bzw. mit einer Zugangssperre reagiert haben. Die strafrechtliche Haftbarkeit wurde aufgehoben. Außerdem sind die Provider nicht gehalten, die von ihnen Légipresse weitergeleiteten oder gesammelten Informationen zu überwachen. Abschnitt 3 betrifft den E-Commerce sowie die Modalitäten zur Genehmigung eines elektronischen Vertrags und sieht vor, Rahmenbedingungen für Spamming zu schaffen. Demnach können sich Privatpersonen, die keine elektronischen Werbebotschaften über ihren

Internetzugang erhalten möchten, in entsprechende Verzeichnisse eintragen lassen. Abschnitt 4 betrifft den Zugang zum Netz, hauptsächlich für Gebietskörperschaften, die die Möglichkeit haben, Telekommunikationsinfrastrukturen einzurichten. Der letzte Abschnitt des Gesetzesentwurfs betrifft die Sicherheit in der Informationsgesellschaft und sieht die Liberalisierung von Verschlüsselungsmechanismen sowie die Verschärfung von Strafen für Computerkriminalität vor. Im Gegensatz zum anfänglichen Ansatz beinhaltet diese Fassung der Gesetzesnovelle keine urheberrechtlichen Bestimmungen.

Der Conseil Supérieur de la propriété littéraire et artistique (Rat für Eigentum an Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst), der am 11. Mai einberufen werden soll, sollte einen Bericht über die Umsetzung der Richtlinie zum Urheberrecht und verwandten Schutzrechten in der Informationsgesellschaft ausarbeiten. Die Regierung wird aller Voraussicht nach nicht auf diese Arbeit warten, um den Gesetzesentwurf über die Informationsgesellschaft im Juni dem Ministerrat vorzulegen. Sie hofft sogar auf eine erste Lesung im Parlament noch vor dem Sommer.

Projet de loi sur la société de l'information

Gesetzesentwurf zur Informationsgesellschaft

[FR] Veröffentlichung der Durchführungsverordnung für elektronische Signaturen

*Mathilde de Rocquigny
Légipresse*

Das Gesetz vom 13. März 2000 (siehe IRIS 2000-3: 12) hat die allgemeinen Bestimmungen des Code Civil (französisches Zivilgesetzbuch) zum Urkundsbeweis geändert. Besonders erwähnenswert ist ein neuer Grundsatz, demzufolge „auf elektronischen Datenträgern schriftlich fixierte Rechtsgeschäfte dieselbe Beweiskraft haben wie auf Papier fixierte Rechtsgeschäfte“. Die neuen Bestimmungen hinsichtlich der elektronischen Signatur sind in Artikel 1316-4 des französischen Zivilgesetzbuchs verankert. Absatz 2 definiert die elektronische Signatur als „Nutzung eines verlässlichen Identifizierungsprozesses, der die Verbindung zum jeweiligen Rechtsakt garantiert. Die Verlässlichkeit dieses Verfahrens wird bis zum Beweis des Gegenteils vorausgesetzt, wenn die Signatur geschaffen, die Identität des Unterzeichners gesichert und die Vollständigkeit des Rechtsakts garantiert ist, entsprechend der Bedingungen, die per Rechtsverordnung im Staatsrat festgelegt wurden“. Diese Durchführungsverordnung vom 30. März 2001 wurde soeben im französischen Amtsblatt Journal Officiel veröffentlicht. Sie legt die Voraussetzungen für die Gültigkeit der elektronischen Signatur fest, denen zufolge diese, wie auch die handschriftliche Signatur, als gesichert angesehen und als verlässlich angenommen werden kann. Oberste Gültigkeitsvoraussetzung für die elektronische Signatur ist (Kapitel 1): Die Hard- bzw. Software, die zu ihrer Schaffung genutzt wird, muss von hierzu eigens befugten Stellen des Premierministers (Direction centrale de la sécurité des systèmes d'informations - Zentrale Leitung der Sicherheit von Informationssystemen) zertifiziert sein. Besagte Stellen liefern Konformitätszertifikate, die veröffentlicht werden. Artikel 3 der Verordnung stellt zwei Anforderungen: Die eine bezieht sich auf die Gewissheit hinsichtlich der Identität des Unterzeichners, die andere auf die Gewissheit hinsichtlich des Inhalts, der Gegenstand der Unterzeichnung ist. Um das Zertifikat zu erhalten, muss das zur Signatur genutzte Material gewährleisten, dass die Signatur nicht gefälscht werden kann, dass die Vertraulichkeit gewahrt ist, dass sie einen ausreichenden Schutz gegen jegliche Nutzung durch Dritte bietet und dass keine Änderung des Inhalts des unterzeichneten Rechtsaktes möglich ist, wobei dem Unterzeichner die volle Kenntnis des Rechtsaktes garantiert werden muss. Die Verordnung stellt außerdem die Prüfungsbedingungen der elektronischen Signatur klar (Kapitel 2) und nimmt Stellung zum Inhalt der „elektronischen Zertifikate“, die die Identität des Unterzeichners garantieren. Sie steckt den Rahmen ab, innerhalb dessen die als „Zertifizierungsdienstleister“ bezeichneten zuständigen Stellen Zertifizierungen ausstellen (Kapitel 3). Diese neue Bestimmung, die das Beweisrecht an die Informationstechnologien anpasst, bedeutet eine Vorstufe für das umfassende Gesetz über die Informationsgesellschaft, das u.a. die rechtlichen Rahmenbedingungen für den E-Commerce schaffen soll (siehe IRIS

2001-5: 14).

Décret n° 2001-272, 30 mars 2001. J.O. du 31 mars 2001

Verordnung Nr. 2001-272 vom 30. März 2001

IRLAND

[IE] Kommission zur Informationsgesellschaft legt Bericht vor

*Candelaria van Strien-Reney
Faculty of Law, National University of Ireland, Galway*

Die Kommission zur Informationsgesellschaft wurde 1997 von der irischen Regierung eingerichtet, um die Fortschritte Irlands auf dem Weg zur Informationsgesellschaft zu beobachten, das Bewusstsein für neue Technologien zu schärfen und die Regierung zu der Entwicklung Irlands in diesem Bereich zu beraten. Ihr dritter und neuester Bericht, der im Dezember 2000 erstellt wurde, beurteilt die aktuelle Position des Landes und gibt Empfehlungen für die künftige Entwicklung.

Die Kommission hob hervor, was in den zurückliegenden drei Jahren erreicht wurde, zum Beispiel die Liberalisierung des Telekommunikationsmarktes, die Verabschiedung des Gesetzes über elektronischen Handel 2000 (IRIS 2000-8: 11) und des Gesetzes zum Urheberrecht und verwandten Schutzrechten (IRIS 2000-8: 13), die Verbesserung der internationalen Anbindung Irlands durch das Kabelprojekt Global Crossing (ein Abkommen zwischen der irischen Regierung und den Eigentümern des weltweit ersten faseroptischen Netzes, das Irland mit Fakultät den USA und 36 europäischen Großstädten verbinden soll), National Irlands Stellung als größter Software-Exporteur der Welt sowie University das gestiegene Bewusstsein für Informationstechnologien in Wirtschaft, öffentlichem Dienst und der Bevölkerung. Galway

Allerdings zählte die Kommission auch große Herausforderungen auf, die noch zu bewältigen sind. Insbesondere wurde hier genannt, dass der Schritt von der Kenntnis einer neuen Technologie bis zu ihrer Einführung nur sehr langsam vollzogen wird, dass die Kosten für Kommunikationsdienstleistungen in Irland nach wie vor zu hoch sind, dass die Anschlussleitungen noch nicht entbündelt sind, dass die Einführung des Digitalfernsehens hinter dem Zeitplan zurückliegt, dass der Breitbandzugang in verschiedenen Landesteilen nur ungleichmäßig verfügbar ist, dass im Hochtechnologiesektor qualifizierte Arbeitskräfte fehlen und dass im Hinblick auf den Zugang zu neuen Technologien und deren Nutzung Unterschiede zwischen den verschiedenen sozio-ökonomischen Gruppen bestehen.

Um diese Herausforderungen zu bewältigen, hat die Kommission Grundsätze entwickelt, die sicherstellen sollen, dass die Entwicklung der Informationsgesellschaft zügig voranschreitet. Neben einigen allgemeinen Grundsätzen hat die Kommission auch spezifische Prinzipien für vorrangige

Bereiche formuliert. Zu diesen Bereichen zählen Partnerschaften zwischen der Industrie und den Bevölkerungsgruppen zur Erleichterung einer stärkeren Beteiligung an der Informationsgesellschaft, die Ermutigung der irischen Wirtschaft zur Nutzung von E-Business, die Einrichtung kostengünstiger Hochgeschwindigkeitsnetze in allen Landesteilen sowie die Schaffung eines geeigneten rechtlichen Rahmens, der die Entwicklung einer progressiven und alle einbeziehenden Informationsgesellschaft erleichtert.

Third Report of Ireland's Information Society Commission, December 2000

Dritter Bericht der Kommission zur Informationsgesellschaft, Dezember 2000

Empfehlungen zur Förderung des Zugangs zu neuen Technologien

Tarlach McGonagle

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam

Das erste der drei für 2001 geplanten zusätzlichen OSZE-Treffen Zur Menschlichen Dimension hat am 12.-13. März in Wien zum Thema „Freie Meinungsäußerung: Neue und bestehende Herausforderungen“ stattgefunden.

Das Treffen war in drei Arbeitssitzungen aufgeteilt, die sich mit rechtlichen und außerrechtlichen Grundlagen, etwa zur strafrechtlichen Behandlung ehrverletzender Äußerungen, der Bedeutung der freien Meinungsäußerung für die Unterstützung der Ziele der OSZE und der Förderung des Zugangs zu neuen Technologien beschäftigten. Zu jedem dieser Themen wurden Empfehlungen verabschiedet. Um die Empfehlungen zu den neuen Informationstechnologien soll es im Folgenden gehen.

Die wichtigste Empfehlung an die Adresse der teilnehmenden OSZE-Staaten betraf die Demokratisierung des Zugangs zu neuen Informationstechnologien, insbesondere zum Internet. Hierzu sollten Zugangsmöglichkeiten an öffentlichen Plätzen wie Bibliotheken, Hochschulen und

- Michael Botein, Communications Media Susanne Lackner, Generaldirektion EAC (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) - Bernt Hugenholtz, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) - Christophe Poirel, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) (Russische Föderation) Amélie Blocman, Charlotte Vieron - Véronique Campillo - Paul Greenisabelle Herold-Vieublé - Marco Polo Traductions - Katherine Parsons - Stefan Pooth Patricia Priss - Catherine Vacherat Postämtern eingerichtet werden. Es sollten aktive Maßnahmen zur Förderung der Internet-Nutzung und der Entwicklung neuer Technologien geplant und umgesetzt werden. Diese Maßnahmen könnten durch die notwendige Schulung von Einzelpersonen flankiert werden. Auch die inhaltliche Vielfalt, speziell in kultureller und sprachlicher Hinsicht, müsse gewährleistet werden. Die öffentlichen Organisationsstrukturen sollten durch den anhaltenden Einfluss neuer Technologien verbessert werden und auch die Schulung von Funktionsträgern

wäre fester Bestandteil dieser doppelten Förderung eines offenen Staatswesens.

Empfohlen wurden ferner die Gleichheit des Zugangs zu allen Betreibern und die Begrenzung der Risiken einer Kontrolle durch proprietäre Technologien. Die Frage der Regulierung des Internets führte zu divergierenden Empfehlungen. Einige Teilnehmer traten für eine Regulierung der im Internet verfügbaren Informationen gemäß den Leitprinzipien von Artikel 10 EMRK ein. Andere sprachen sich für eine Co-Regulierung aus, also für ein gemeinsames Vorgehen von Internet-Providern und Staaten mit dem Ziel, verbotene Inhalte fern zu halten und den Zugang Minderjähriger zu ungeeignetem Material zu verhindern. Viele Teilnehmer waren auch der Auffassung, dass nur der Endnutzer zur Regulierung von Inhalten berechtigt sein sollte. Darüber hinaus wurde vorgeschlagen, das Internet könne bei der Förderung interethnischer Beziehungen nach Konflikten hilfreich sein.

Kernpunkt der Empfehlungen an die OSZE-Institutionen und -Bereichspräsenzen war die Nutzung des Internetpotenzials zur Förderung von Demokratie und Menschenrechten. Gefordert wurde auch, dass Standards festgelegt werden, um das Entstehen nationaler Monopole auf die einund ausgehende Kommunikation zu verhindern. Es wurde angeregt, dass alle OSZE-Instrumente online veröffentlicht werden und dass der Representative on Freedom of the Media (Vertreter für die Freiheit der Medien) alle Überprüfungen Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) - Francisco Javier Cabrera Blázquez & Susanne Nikoltchev, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle - Florence Pastori & Géraldine Pilard-Murray, Inhaberinnen des Diploms DESS (diplôme d'études supérieures man, Straßburg (Frankreich) - Candelaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät, National NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, D-76520 Baden-Baden ISSN 1023-8573 © 2001, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich) 5 5 5 Institut für Informationsrecht Universität Amsterdam der Gesetzgebung zur Informationsfreiheit verbreitet und gegebenenfalls eine Datenbank mit diesen Informationen erstellt. Eine zentrale Empfehlung lautete, dass die OSZEBereichspräsenzen rechtliche und technische Schulungen für NROs und andere an neuen Technologien interessierte Kreise anbieten sollten. Als vordringliches Gebiet für solche Schulungen wurde speziell Zentralasien genannt.

Die bei den zusätzlichen Treffen Zur Menschlichen Dimension ausgesprochenen Empfehlungen haben keinen offiziellen Status; sie beruhen nicht auf Konsensentscheidungen und entsprechen nicht unbedingt den Ansichten oder Grundsätzen der Organisation. Ihr Wert liegt darin, dass sie aus einer Beratung hervorgehen, in die ein breites Spektrum interessierter Kreise aus allen OSZE-Staaten einbezogen ist. Insofern können sie sich durchaus als hilfreich erweisen, wenn es darum geht, künftige Prioritäten, Grundsätze und Strategien zu formulieren und der Organisation einen nützlichen Katalog von Fragen zu liefern, die im Anschluss an das Wiener Treffen behandelt werden müssen.

Final Report, OSCE Supplementary Human Dimension Meeting -

Freedom of Expression: New and Existing Challenges, Vienna, 12-13 March 2001

Abschlussbericht, Zusätzliches OSZE-Treffen Zur Menschlichen Dimension □ Freie Meinungsäußerung: Neue und bestehende Herausforderungen, Wien, 12.-13. März 2001

RUNDFUNK

DEUTSCHLAND

[DE] Einigung zwischen ANGA und Premiere

*Caroline Hilger
Saarbrücken*

Der zwischen dem Verband privater Kabelnetzbetreiber (ANGA) und dem Pay-TV-Sender Premiere bestehende, langjährige Rechtsstreit um Durchleitungsentgelte für das analoge Fernsehprogramm ist von den Beteiligten mittlerweile durch einen außergerichtlichen Vergleich beendet worden.

Der Vergleich beinhaltet für Premiere die Verpflichtung, eine Revision zum Bundesgerichtshof (BGH) gegen eine Entscheidung des Hanseatischen Oberlandesgerichtes (OLG Hamburg) sowie eine Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht zurückzunehmen. Des Weiteren verpflichtet sich Premiere dazu, ANGA sämtliche Prozesskosten zu erstatten.

Dies hat zur Folge, dass damit die früheren, zu Gunsten der ANGA lautenden Entscheidungen sowohl des BGH (Urteil vom 19. März 1996, IRIS 1996-5: 11) als auch des OLG Hamburg rechtskräftig werden.

In dem Verfahren hatte ANGA neben der Klage auf Zahlung von Durchleitungsentgelten hilfsweise einen Antrag auf Feststellung gestellt, dass sie nicht verpflichtet seien, das Programm von Premiere unentgeltlich durch ihre Kabelnetze zu leiten und dass sie bis zu der Einigung über die Höhe (EMR) eines entsprechenden Entgeltes dazu berechtigt seien, eine solche Durchleitung zu verhindern. Zur Begründung brachte ANGA unter anderem vor, dass es „nicht gerecht“ sei, Einspeisungskosten für Premiere auf alle Mieter der Kabelanschlüsse umzulegen, da es sich um ein verschlüsseltes Programm handle, das nur von einem begrenzten Teil der Kabelhaushalte empfangen werden könne. Daher müsse Premiere ANGA Durchleitungsentgelte zahlen.

Premiere hingegen verlangte eine Gleichstellung mit anderen werbefinanzierten Programmen, deren Einspeisung unentgeltlich erfolge.

Der BGH war den Auffassungen von ANGA im o.g. Urteil im Wesentlichen gefolgt und hatte den Rechtsstreit an das OLG Hamburg zurückverwiesen, das nach erneuter Befassung mit der Streitsache ebenfalls im Sinne von ANGA entschied. Hiergegen legte Premiere Rechtsmittel ein, welche aber nun aufgrund des Inhaltes des Vergleiches gegenstandslos sind.

Im Gegenzug dazu verpflichtet sich ANGA, für die analoge Einspeisung von

Premiere bis zum 30. Juni 2001 auf die Zahlung von Entgelten zu verzichten. Zum Ende des Jahres wird Premiere ohnehin die analoge Übertragung seines Programms einstellen und nur noch den Pay-TV-Kanal Premiere World digital übertragen. Die digitale Übertragung betreffend hat Premiere bereits im Oktober 1999 einen Vertrag mit der Deutschen Netzmarketing GmbH (NMG) geschlossen, der den Kabelnetzbetreibern „reichweiten- und abonentenabhängige Entgelte für die Weiterverbreitung“ zusagt.

Vergleich zwischen ANGA und Premiere (nicht veröffentlicht)

Urteil des Bundesgerichtshofs vom 19. März 1996 □KZR 1/95

[DE] Unbedenklichkeitserklärung für Eigenwerbekanäle

Iris Freis

Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken/Brüssel

Mit der bundesweiten Abstimmung über drei Zulassungsanträge für Eigenwerbekanäle hat die Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) die Vorhaben Telekom-TV, Sparkassen-TV und Bahn-TV für medienrechtlich unbedenklich erklärt. Während Telekom-TV und Sparkassen-TV als Eigenwerbeseudungen mit Programmelementen von n-tv kombiniert werden und ausschließlich in den Geschäfts- und Kundenräumen der jeweiligen Unternehmen empfangbar sind, plant Bahn-TV ein reines Eigenwerbeformat.

Alle drei Programmvorhaben seien nach der medienrechtlichen Einordnung Kunden-TV und damit als Eigenwerbekanäle zulassungsfähig.

Die Lizenzierung als Eigenwerbekanäle von Fernsehprogrammen, die sich über einen festgelegten Personenkreis hinaus an sämtliche tatsächlichen oder potentiellen Kunden eines jeweiligen Unternehmens richten, ergebe sich aus der Erscheinungsform des Kunden-TV. Während das hiervon abzugrenzende Firmen-TV in der Regel unter das Teledienstegesetz des Bundes fällt, soll das Kunden-TV wegen des Allgemeinbezuges und des regelmäßigen Bereitstellens von (Dritt-) Werbung nach dem Rundfunkstaatsvertrag für Europäisches Medienrecht (RStV) oder Mediendienstestaatsvertrag (MDStV) der Länder zu beurteilen sein.

Die Einordnung der jeweiligen Kunden-TV-Veranstaltung unter die Normen des RStV oder MDStV sei an dem Kriterium der publizistischen Relevanz auszurichten, die - bei Gesamt(EMR) würdigung aller relevanten Umstände - wiederum durch das jeweilige Maß an Breitenwirkung, Aktualität und Suggestivkraft bestimmt werde. Ein Kunden-TV-Programm sei damit nur dann ein zulassungsfreier Mediendienst, wenn die Programminhalte „ausschließlich der unmittelbaren Förderung des Absatzes von Waren oder Dienstleistungen“ dienen und so „kein wesentlicher Beitrag“ zur öffentlichen Meinungsbildung geleistet werde.

Die Einordnung des Kunden-TV als Rundfunk oder Mediendienst ist entscheidend, da nach Auffassung der DLM bei einer Einordnung als Rundfunk die Voraussetzungen über sog. Eigenwerbekanäle nach § 45 b RStV erfüllt und damit die entsprechenden Werbevorschriften zu berücksichtigen seien. Somit würden zwar die inhaltlichen Anforderungen (§ 7 Abs. 1 und 8 RStV) an Werbung auch für diese Form der Eigenwerbung gelten, sonstige werberechtliche Beschränkungen wie Volumenbegrenzung und Abstandsregelungen bezögen sich hingegen nur auf Werbung Dritter in diesem Kunden-TV.

Pressemitteilung der Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten

vom 20. März 2001

FRANKREICH

[FR] Reality-Fernsehen unter dem wachsamen Auge des CSA

*Amélie Blocman
Légipresse*

Das Konzept der berühmt-berüchtigten Sendung Big Brother, die erstmals im September 1999 in den Niederlanden erschien und seither sowohl in den Vereinigten Staaten als auch in Europa aufgegriffen wurde, wurde in Frankreich vom terrestrischen Fernsehkanal M6 übernommen, der soeben das Programm Loft Story startete. Diese erste Reality-TV-Sendung in Frankreich zeigt in Echtzeit das Leben von 11 Singles (6 männliche und 5 weibliche), die sich damit einverstanden erklärt haben, 70 Tage lang rund um die Uhr gefilmt zu werden und über diesen Zeitraum hinweg in einem Loft zusammenleben.

Die Highlights der vorangegangenen 24 Stunden werden täglich im Vorabendprogramm auf M6 ausgestrahlt, während ein Kanal des Satellitenprogrammpakets TPS und eine Internetseite die Loft Story rund um die Uhr verbreiten. Der Conseil supérieur de l'audiovisuel (Rundfunk und Fernsehrat - CSA) reagierte prompt. In seiner Bekanntmachung vom 2. Mai des Jahres appellierte der CSA an die Standespflicht und empfahl den Programmverantwortlichen bei M6, „weiterhin äußerst wachsam zu sein, um etwaige Entgleisungen zu vermeiden, die die Achtung und die Würde des Menschen verletzen könnten“. Des Weiteren rief der CSA M6 dazu auf, „die Zurschaustellung eines übermäßigen Tabak- und Alkoholgenusses zu vermeiden und demnach die gültigen gesetzlichen und per Verordnung erlassenen Bestimmungen einzuhalten“. Über diese Empfehlungen hinaus äußerte der CSA seine „Besorgnis [darüber], dass ein Programm eines konventionellen, terrestrischen Fernsehsenders als Lockartikel für Abwandlungen desselben Programms auf anderen, gebührenpflichtigen Trägern diene“ und drängte M6, „die Bewerbung der Übertragung von Loft Story auf einem Satellitenprogramm und einer Internet-Seite zu unterlassen“. Der CSA bezog jedoch noch keine Stellung zum Inhalt des Programms, das rund um die Uhr im Satellitenpaket TPS zu sehen ist, da dieser Programmtyp nicht in seinen Zuständigkeitsbereich fällt. Tatsächlich sind die Durchführungsverordnungen des Gesetzes vom 1. August 2000, das ein Zulassungssystem im Vorfeld dieser Art von Verbreitungen einführt, bis heute nicht veröffentlicht. Dasselbe gilt für die Internet-Seite, die ebenfalls nicht im Zuständigkeitsbereich des CSA liegt. Auch wenn sie keinen bindenden Charakter hat, wird M6 sich aller Wahrscheinlichkeit nach an die Mitteilung des CSA halten; der Fernsehsender befindet sich zur Zeit mitten in Verhandlungen mit dem CSA über die Erneuerung der Zulassung von M6 für weitere fünf Jahre.

Communiqué n° 448 du CSA du 2 mai 2001

Mitteilung des CSA Nr. 448 vom 2. Mai 2001

VEREINIGTES KÖNIGREICH

[GB] „Vertrag mit Zuschauern“ veröffentlicht

*David Goldberg
deejee Research/Consultancy*

In letzter Zeit sind im Namen von ITV, Channel 4, Channel 5, GMTV und den Lizenzinhabern für Channel 3 programmpolitische Erklärungen veröffentlicht worden. Diese Erklärungen sind allgemein als Viewers` Contracts (Zuschauerverträge) bekannt und sollen dem Weißbuch A New Future for Communications (Eine neue Zukunft für die Kommunikation) der Regierung zufolge Teil der Entwicklung hin zu mehr Selbstregulierung sein (siehe IRIS 2001-1: 8 und IRIS 2001-3: 12). In Abschnitt 5.1 des Weißbuchs wird für das Regulierungssystem eine dreistufige Struktur diskutiert. Dort heißt es: „Wir werden die öffentlich-rechtlichen Sender zur Abgabe programmpolitischer Erklärungen und zu rechtlichen Regelungen verpflichtet, die bezüglich der Effektivität dieses neuen Systems Zuversicht vermitteln.“ Die Vorschläge des Weißbuchs werden zur Zeit in den Entwurf zu einem Kommunikationsgesetz eingearbeitet, das möglicherweise bis 2003 in Kraft treten wird. Die Erklärungen erläutern, „wie die Rundfunksender ihre öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen deejee gegenüber den Zuschauern“ hinsichtlich der Bandbreite und Research/Vielfalt der Programmgestaltung - der sogenannten „qualitativen Elemente“ des öffentlich-rechtlichen Rundfunks - im kommenden Jahr wahrnehmen werden. So führt Channel 5 aus, dass sein Programm „sich in Stil und Inhalt von dem anderer Sender abhebt“. Channel 4 beschreibt seine allgemeine Zielsetzung wie folgt: „Wir werden unseren Ruf als risikofreudiger und nichtkonformistischer Sender nutzen, um der jüngeren Generation die Werte des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu vermitteln.“ ITV schreibt zum Thema Sportübertragungen, man wolle „die Top-Sportereignisse dem größtmöglichen Zuschauerkreis live und kostenlos zugänglich machen, [...] und zwar unabhängig davon, ob die Zuschauer dafür bezahlen können oder wollen“.

Die Sender werden ihre Leistung am Jahresende selbst überprüfen und die Independent Television Commission (Unabhängige Fernsehkommission) wird die Leistung während des gesamten Jahres anhand der abgegebenen Erklärungen überwachen und ihre Feststellungen im Rahmen ihres Jahresberichts veröffentlichen. In Abhängigkeit von den Bestimmungen des künftigen Gesetzes wird auch die geplante neue Regulierungsinstanz OFCOM die Erklärungen und die Leistung der Lizenzinhaber überwachen und (in einem noch festzulegenden Umfang) Sanktionen verhängen können, wenn ein Lizenzinhaber nicht hält, was er in seiner Erklärung versprochen hat. Im ersten Jahr könnte die OFCOM im Zweifelsfalle über ihre Ergebnisse berichten. Wenn sie anschließend feststellt, dass eine „große und beständige“ Diskrepanz zwischen den Versprechungen und

deren Erfüllung herrscht, könnte sie entsprechende Strafen aussprechen: Geldstrafe, Verkürzung der Lizenzdauer oder Lizenzentzug.

Umstritten ist aber möglicherweise noch, inwieweit die Erklärungen an sich - im Vergleich zu den ihnen zugrunde liegenden Lizenzbestimmungen - rechtsverbindlich sind.

Independent Television Commission, Press Release No. 20/01 of 23 April 2001: "Public Service Broadcasters Issue Statements Of Programme Commitment To Viewers"

Unabhängige Fernsehkommission, Pressemitteilung Nr. 20/01, 23. April 2001: „Erklärungen der öffentlich-rechtlichen Sender zu ihren Programmverpflichtungen gegenüber den Zuschauern“

KROATIEN

[HR] Neues Hörfunk- und Fernsehgesetz

Kresimir Macan

HRT, Croatian Radiotelevision, Zagreb

Das kroatische Parlament hat am 8. Februar 2001 das neue Zakon o Hrvatskoj radioteleviziji (Gesetz zum Kroatischen Hörfunk und Fernsehen - HRT) verabschiedet und will damit die kroatische Fernsehlandschaft ab 2002 tiefgreifend verändern. Das neue Gesetz sieht vor, dass der öffentlich-rechtliche Sender HRT sein drittes Netz innerhalb eines Jahres privatisieren muss, während sein Bereich Odasilja´ci i veze (Sendeanlagen und Verbindungen) bis 1. Januar 2002 zu einem eigenständigen Staatsunternehmen werden soll. Darüber hinaus sieht das Gesetz eine weitere Aufteilung von HRT in Hrvatska televizija (Kroatisches Fernsehen) und Hrvatski radio (Kroatischer Hörfunk) bis 1. Juli 2002 vor. Zudem soll HRT von einer „öffentlichen Gesellschaft“ (einer mit der Aktiengesellschaft verwandten Rechtsform) zu einer „öffentlichen Anstalt“ werden, die zu 100 Prozent staatliches Eigentum ist und der Aufsicht des kroatischen Parlaments unterliegt. HRT soll von folgenden Stellen überwacht und geleitet werden: Vije´ce HRTa (HRT-Rat), Upravno vije´ce HRT-a (HRT-Vorstand) und Ravnatelj HRT-a (HRT-Direktor).

Der HRT-Rat soll die Interessen des Fernseh- und Hörfunkpublikums bei der Planung und Überwachung der Programmgestaltung repräsentieren und schützen. Er soll sich aus 25 Mitgliedern zusammensetzen, die von verschiedenen öffentlichen Einrichtungen (Hochschulen, Kroatische Akademie der Wissenschaften, Gewerkschaften etc.) ernannt werden. Der Präsident von Kroatien, der Ministerpräsident und der Präsident des kroatischen Parlaments sollen drei der 25 Ratsmitglieder ernennen. Dem HRT-Rat und dem HRT-Vorstand dürfen weder Parlamentsabgeordnete noch andere staatliche Funktionsträger angehören. Der HRT-Rat soll das HRT Recht haben, dem HRT-Vorstand Empfehlungen zur Ernennung und Entlassung des HRT-Direktors zu geben, und mit vorheriger Zustimmung des HRT-Vorstands die Chefredakteure des Kroatischen Hörfunks und des Kroatischen Fernsehens ernennen oder entlassen.

Die Geschäftsführung von HRT obliegt dem Vorstand, dessen sieben Mitglieder vom Zastupnicki dom (Repräsentantenhaus) des kroatischen Parlaments ernannt werden. Ein Mitglied muss ein HRT-Angestellter sein, die restlichen sechs Mitglieder Wirtschafts-, Finanz- und Rechtsexperten, Kulturarbeiter oder Medienfachleute. Der Vorstand ernennt den HRT-Direktor sowie auf dessen Vorschlag die stellvertretenden Direktoren. Mindestens einmal jährlich müssen Rat und Vorstand dem Repräsentantenhaus des kroatischen Parlaments einen

Tätigkeitsbericht vorlegen.

Der HRT-Direktor repräsentiert den HRT und ist für die Rechtmäßigkeit und den Erfolg der Arbeit des Senders verantwortlich. Er wird für eine Amtszeit von vier Jahren berufen und kann vorzeitig von seinen Aufgaben entbunden werden, wenn er seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Die Mehrheit der Fernsehprogramme muss aus inländischer oder europäischer Produktion stammen, wobei kroatische Programme nicht vernachlässigt werden dürfen. Mindestens 10 Prozent aller ausgestrahlten Fernsehprogramme, außer Nachrichten, Sportübertragungen, Gameshows und Werbung, müssen vom HRT bei unabhängigen Produktionsfirmen in Auftrag gegeben werden. Die Dauer von Werbebotschaften in jedem HRT-Programm darf höchstens 9 Minuten je Programmstunde betragen. Teleshopping ist nicht erlaubt. Zwei oder mehr Werbebotschaften bilden einen Werbeblock und können nur zwischen separaten Programmteilen ausgestrahlt werden. Nachrichtensendungen, religiöse Programme, Kindersendungen, Programme von weniger als 30 Minuten Dauer und Spielfilme dürfen nicht durch Werbung unterbrochen werden. Der HRT darf keine Werbebotschaften für politische Parteien, religiöse Gemeinschaften und Gewerkschaften ausstrahlen. Das Verbot von Parteienwerbung gilt nicht bei Wahlkämpfen.

Eigentümer von Hörfunk- und Fernsehempfängern auf dem Gebiet der Republik Kroatien sind verpflichtet, zur Finanzierung des HRT eine Gebühr zu entrichten, deren Höhe

- basierend auf statistischen Daten zum Vorjahr - 1,5 Prozent des durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens von Angestellten in der Republik Kroatien beträgt.

***Zakon o Hrvatskoj Radioteleviziji, Narodne novine br. 17/2001
02.03.2001***

Gesetz zum Kroatischen Hörfunk und Fernsehen, Amtsblatt Nr. 17/2001, 2. März 2001

SCHWEDEN

[SE] Marktgericht verbietet Pokémon-Rap

Sabina Martelleur

Legal Adviser, Swedish Broadcasting Commission

Im Frühjahr und Sommer 2000 hat der nationale terrestrische Kanal TV4 mehr als 10 Folgen der äußerst beliebten Kinderserie „Pokémon“ ausgestrahlt. Nach dem Ende einer Episode - nachdem der Hinweis „Fortsetzung folgt“ eingeblendet wurde - wurden die Zuschauer aufgefordert, sitzen zu bleiben: „Nicht weggehen. Jetzt kommt der PokémonRap“. In diesem Rap erschienen verschiedene Figuren aus der Serie und die Aufforderung „Schnapp sie dir alle“ wurde mehrfach wiederholt. Nach dem Rap endete die Sendung mit einer Einblendung und dem Pokémon-Song.

Die Schwedische Rundfunkkommission stellte in einer Entscheidung vom Mai letzten Jahres fest, der „PokémonRap“ sei so gestaltet, dass er wie Werbung für die Pokémon-Figuren wirke. Dies verstosse gegen mehrere Bestimmungen des schwedischen Rundfunkrechts, zum Beispiel zu der Platzierung von Werbung. Die Kommission beantragte daraufhin beim Länsrätten (Kreisverwaltungsgericht) gegen die Gesellschaft eine Geldstrafe in Höhe von SEK 200.000 (USD 20.000). Der Fall ist bisher nicht entschieden.

In Schweden ist Fernsehwerbung, die sich an Kinder unter zwölf Jahren richtet, verboten. Über die Frage, ob der PokémonRap als derartige Werbung zu betrachten ist, haben der Verbraucherbeauftragte und das Marknadsdomstolen (Marktgericht) zu entscheiden. Der Verbraucherbeauftragte hat den Fall vor das Gericht gebracht, das im vergangenen Juni eine einstweilige Verfügung erließ. Dieser Fall wurde nun abgeschlossen.

Das Marktgericht stellte (im März 2001) fest, dass der Rap einen separaten und strikt kommerziellen Teil des Programms darstelle. Der Pokémon-Rap sei eine Werbung für die Karten und anderen Produkte rund um die Pokémon-Figuren. Weiter befand das Gericht, der Sender - der nationale kommerzielle Fernsehkanal TV4 - habe erheblich zur Vermarktung von Pokémon-Produkten beigetragen. Daher dürfe er nach dem schwedischen Marktgesetz nicht den Pokémon-Rap ausstrahlen. Verstößt der Sender gegen dieses Verbot, droht ihm eine Geldstrafe von SEK 200.000 (USD 20.000).

Judgement of the Market Court (DOM) 27 March 2001, 2001:8

Urteil des Marktgerichts (DOM) vom 27. März 2001, 2001:8

UKRAINE

[UA] Verordnung für Lizenzausschreibungen

Yana Sklyarova

Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik

Am 23. November 2000 hat der Nationale Fernseh- und Hörfunkrat (der „Rat“) die Verordnung „betreffend Bedingungen für die Ausschreibung von Rundfunklizenzen“ genehmigt, in der das Ausschreibungsverfahren für die Vergabe von Rundfunklizenzen festgelegt wird. Die Verordnung steckt den erforderlichen rechtlichen Rahmen für die Durchführung von Ausschreibungen ab, um für alle Bewerber Chancengleichheit zu gewährleisten. Der Rat ist für die Umsetzung des Verfahrens verantwortlich.

Die Verordnung sieht als neues Gremium im Rahmen der bestehenden Struktur des Rates eine Expertenkommission vor, die die eingereichten Anträge analysieren und vergleichen und den Rat bei der endgültigen Entscheidung beraten soll. Dieses Beratungsgremium soll aus führenden Fachleuten auf den Gebieten Journalismus, Soziologie, Recht und Rundfunktechnologie zusammengesetzt sein. Der Rat legt schließlich für jede Ausschreibung binnen einer Woche nach deren Ankündigung die komplette Besetzung der Expertenkommission fest.

Der Verordnung zufolge müssen die Bewerber dem Rat Moskauer Dokumente vorlegen, die den allgemeinen Anforderungen für solche Bewerbungen gemäß Art. 14 des Rundfunkgesetzes von 1993 genügen. Daneben macht die Verordnung weitere Vorgaben, die dem Regulierer den Vergleich der Konzepte der Bewerber ermöglichen sollen. § 2.4 der Verordnung legt für die Bewerber um eine Rundfunklizenz eine Mindestprogrammdauer (14 Stunden pro Tag) fest. Darüber hinaus kann der Rat zur Nutzung eines bestimmten Rundfunkkanals weitere „Sonderbedingungen“ hinsichtlich der Programmgestaltung sowie technischer oder finanzieller Fragen bestimmen, wie zum Beispiel die Verpflichtung zur Ausstrahlung bestimmter Programme, die dem Senderformat und den Interessen bestimmter Zuschauerkreise entsprechen. Ist die Vergabeentscheidung gefallen, nimmt der Rat dann solche Sonderbedingungen als wesentlichen Bestandteil der Lizenzrichtlinien für die weitere Tätigkeit des Senders auf.

Bei den Anhörungen im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens kann die Expertenkommission empfehlen, dass die Bewerber einen experimentellen Sendebetrieb durchführen oder Pilotprogramme vorbereiten sowie zusätzliche Qualifikationsnachweise beibringen (Diplome, Auszeichnungen etc.). Die Anhörungen vor der Kommission sind öffentlich, so dass alle interessierten Kreise

zur Teilnahme eingeladen sind. Deren Stellungnahmen müssen anschließend dem Anhörungsprotokoll beigefügt werden, in dem die abschließende Position der Expertenkommission festgehalten wird.

Nach der Entscheidung des Rates erhält der Gewinner vom Goskomsvyaz (Staatskomitee für Kommunikation), der obersten Aufsichtsinstanz im Kommunikationssektor, eine Lizenz zur Nutzung von Kommunikationsanlagen und wird in das staatliche Register der Unternehmen aufgenommen, die im Informationsbereich tätig sind. Andernfalls annulliert der Rat die Ergebnisse der Ausschreibung und wiederholt das Verfahren.

Ob usloviyakh konkursa na poluchenie litsenzii, Golos Ukrainy daily, #222 (2469), 1 December 2000

Verordnung betreffend Bedingungen für die Ausschreibung von Rundfunklizenzen, angenommen durch Beschluss des Nationalen Fernseh- und Hörfunkrates vom 23. November 2000, veröffentlicht in russischer und ukrainischer Sprache am 1. Dezember 2000 in der Tageszeitung Golos Ukrainy, Nr. 222 (2469)

[UA] Verordnung über Rundfunklizenzen

Yana Sklyarova

Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik

Am 12. September 2000 billigte der ukrainische Nationalrat über Fernsehen und Hörfunk (die unabhängige Rundfunk-Aufsichtsbehörde) die Verordnung „Über das Verfahren zur Zulassung von Rundfunksendern“. Die Verordnung legt den rechtlichen Rahmen für das Zulassungsverfahren als Hauptinstrument zur Umsetzung der 1993 verabschiedeten Satzung „Über Fernsehen und Hörfunk“ fest. Durch die Satzung erhält der Rat die ausschließliche Befugnis zur Ausstellung von Lizenzen und zur Festlegung der Zulassungsverfahren sowie der Bedingungen und Modalitäten für die Verwendung des elektromagnetischen Spektrums.

Die Verordnung sieht vor, dass die Lizenzvergabe ausschließlich per Auswahlverfahren erfolgen soll. Der Rat ist befugt, Auswahlverfahren zu organisieren und die Anforderungen und Modalitäten sowie Vergleichskriterien zur Bestimmung des Gewinners festzulegen.

Die Verordnung führt aus, welche Angaben der Antragsteller für das Auswahlverfahren vorlegen muss, darunter Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik das Programmkonzept mit kurzer Beschreibung des Programmschemas und Angabe des Anteils in- und ausländischer Produktionen am Gesamtprogramm sowie des Volumens der vom Veranstalter produzierten Programme. Das Programmkonzept muss den Interessen des Publikums Rechnung tragen und nationale kulturelle und soziale Werte fördern. Die Programmkonzepte werden anhand der AuswahlMoskauer Kriterien bewertet. Ein maßgeblicher Faktor bei der Ermittlung des Gewinners ist die Beurteilung des Antragstellers in der Vergangenheit.

Die Verordnung sieht eine Reihe von Auflagen für die Sendetätigkeit der Rundfunkveranstalter vor, darunter die Pflicht, bei der Aufsichtsbehörde die Neuausstellung der Lizenz zu beantragen sofern sich die an die Zulassung gebundenen Daten und Merkmale ändern.

Der Rat ist zur Rücknahme und Aussetzung der Genehmigungen befugt, obwohl die Verordnung keine erschöpfende oder vollständige Liste der Gründe für eine derartige Maßnahme enthält, sondern lediglich auf Bestimmungen in der Satzung „Über Fernsehen und Hörfunk“ verweist“. Letztere sieht Strafen bei Verstößen gegen inhaltliche Anforderungen (Art. 2), bei Nichteinhaltung des Mindestanteils von inländische Programme (Art. 8) und anderen Zuwiderhandlungen vor. Die Verstöße sind jedoch weder in der Verordnung noch in der Satzung genau definiert, und der Rat kann nach eigener Beurteilung der Schwere des Verstoßes verschiedene Sanktionen erlassen. Zwar ist der Rat zur Aussetzung von Lizenzen befugt, doch treten seine Beschlüsse über Lizenzrücknahmen erst per

Gerichtsurteil in Kraft. Die zeitweilige Aussetzung der Genehmigung hat keine Verlängerung der Geltungsdauer zur Folge. Der Rat kann von einer Strafe für Rundfunkveranstalter absehen, wenn der Verstoß durch äußere, vom Willen des Lizenznehmers unabhängige Umstände bedingt war.

Polozhennya pro poryadok litsenzuvannya kanaliv movlennya, Ofitsiynyi visnyk Ukrainy, #1-2, 2001

Verordnung „Über das Verfahren zur Zulassung von Rundfunksendern“ per Beschluss des Nationalrates für Fernsehen und Hörfunk Nr. 12 vom 28. September 2000 verabschiedet, am 28. Dezember 2000 offiziell durch das Justizministerium registriert (Nr. 963/5184) und im Amtsblatt der Ukraine Nr. 1-2, 2001 veröffentlicht

[UA] Vorläufige Verordnung zur Weiterübertragung von Rundfunkkanälen per Kabel

*Yana Sklyarova
Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik*

Am 15. März 2001 hat der Nationale Fernseh- und Hörfunkrat (der „Rat“) eine vorläufige Verordnung zur Weiterübertragung von Rundfunkkanälen durch Kabelfernsehnetze angenommen, in der die Lizenzvergabeverfahren für den Betrieb von Kabelfernsehen und Weiterübertragungsnetzen festgelegt sind. Hierbei wird die Befugnis zur Regelung dieser Fragen zwischen dem Rat und den für den Kommunikationsbereich zuständigen Regierungsabteilungen aufgeteilt. Im Allgemeinen folgt die Verordnung den Bestimmungen des Fernseh- und Hörfunkgesetzes von 1993 und den bestehenden Verordnungen zur Kommunikation.

Die Verordnung sieht ein vorläufiges Verfahren zur Vergabe von Lizenzen für Kabelnetzbetreiber und Kabelfernsehgesellschaften in der Ukraine vor. Lizenzen werden danach im Rahmen einer Ausschreibung vom Rat vergeben, nachdem der Bewerber von der Kommune die Genehmigung zum Aufbau eines Kabelnetzes erhalten hat.

Bewerber müssen dem Rat einen technischen Vorschlag zum Aufbau des Kabelfernsehnetzes sowie die Erklärungen über das Vorhandensein der für die Aufrechterhaltung des Betriebs erforderlichen finanziellen Mittel vorlegen.

Bei der Programmbelegung hat ein Bewerber die in der Verordnung enthaltenen spezifischen Beschränkungen zu beachten. Danach ist ein Kabelbetreiber verpflichtet, die in dem von ihm versorgten Gebiet empfangbaren lizenzierten terrestrischen Kanäle einzuspeisen. Als wesentlicher Bestandteil der Lizenz muss die Liste dieser Kanäle vom Rat genehmigt werden. Kabelnetzbetreiber sind berechtigt, Programme ausländischer Sender einzuspeisen, sofern die Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik Moskauer Anforderungen an den Urheberrechtsschutz und die internationalen Normen für Fernsehwerbung erfüllt werden.

Ein Bewerber hat für die Erteilung einer Lizenz eine Gebühr zu entrichten, deren Höhe von der Zahl der Zuschauer, die mit der Lizenz bedient werden können, der Zahl der Kanäle für das geplante Kabelnetz und dem Mindestlohn abhängt. 30 Prozent der Gebühr sind innerhalb von 30 Tagen nach der Vergabeentscheidung des Rates fällig, die restlichen 70 Prozent binnen eines Jahres nach Erhalt der Lizenz. Zahlt ein Betreiber nicht innerhalb dieser Frist den gesamten Betrag, kann der Rat den Widerruf der Lizenz gerichtlich beantragen.

Darüber hinaus führt die Verordnung Vorschriften zur Verhinderung von Monopolen einzelner Kabelfernsehgesellschaften ein. Danach darf eine Gesellschaft höchstens 10 Prozent der ukrainischen Bevölkerung oder 30 Prozent der möglichen Zuschauer in Kiew und anderen Großstädten versorgen.

Tymchasove polozhennya pro poryadok retranslyatsii (translyatsii) telekanaliv v merezhah kabel'nogo, efirno-kabel'nogo telebachennya, #33 of 15 March 2001. Hovoryt i pokazue Ukraina, 5 April 2001

Vorläufige Verordnung zur Weiterübertragung von Rundfunkkanälen durch Kabelfernsehnetze, genehmigt durch Beschluss des Nationalen Fernseh- und Hörfunkrates Nr. 33 vom 15. März 2001. Veröffentlicht in der Wochenschrift Hovoryt i pokazue Ukraina, 5. April 2001

VERWANDTE RECHTSGEBIETE

RUMÄNIEN

[RO] Neue Gesetzesinitiativen zum Medien- und Informationsrecht

*Mariana Stoican
Journalistin, Bukarest*

Die Initiative zu einem Gesetz, das den Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen gewährleisten soll, wird sowohl von dem neuen Regierungskabinet als auch von den Interessensvertretern des Mediensektors für angebracht erachtet. Eine diesbezügliche Gesetzesvorlage wurde im Anfang 2001 neugegründeten Ministerium für öffentliche Informationen, in Zusammenarbeit mit Vertretern der Oppositionsparteien, ausgearbeitet und dem Parlament unterbreitet. Bereits Mitte April wurde der Gesetzentwurf im Abgeordnetenhaus geprüft und angenommen, so dass für die nächsten Wochen die Debatten im Senat anstehen. Das Gesetz über den freien Zugang zu den Informationen von öffentlichem Interesse soll die Art und Weise regeln, in der jedem Bürger diskriminierungsfrei Zugang zu derartigen Informationen gewährleistet wird. Es sieht Sanktionen für Angehörige des öffentlichen Dienstes vor, die Vorschriften des Gesetzes verletzen. Dem freien Zugang entzogen sind jene Informationen, die den Bereich der Verteidigung, der nationalen Sicherheit und der öffentlichen Ordnung betreffen soweit es sich um „klassifizierte Informationen“ sowie um gewisse „klassifizierte Informationen“ von ökonomischem und politischem Interesse handelt. Beschränkt bleibt der Zugang zu Informationen auch, wenn Personenschutz- oder solche Angaben betroffen sind, die Rechte von Minderjährigen beeinträchtigen könnten. Die Verantwortung zum Schutz derartiger Informationen tragen die Personen und Behörden, die sich im Besitz solcher Daten befinden. Der Gesetzentwurf gewährleistet den Zugang der Medien zu den Informationen von öffentlichem Interesse und sieht in diesem Sinne eine Pflicht der Behörden und Institutionen vor, regelmäßig Pressekonferenzen zu veranstalten. Auch das Verfahren zur Akkreditierung von Journalisten ist in der neuen Gesetzesvorlage vorgeschrieben. So sollen Behörden nur dann das Recht haben, einem Journalisten die Akkreditierung zu verweigern oder zu entziehen, wenn dessen Stellungnahmen den normalen Ablauf der Tätigkeit der betreffenden öffentlichen Institution zu verhindern drohen, nicht aber wegen der in den journalistischen Beiträgen geäußerten Meinungen.

Hinzuweisen ist darauf, dass das rumänische Parlament im Frühjahr 2001 eine Gesetzesvorlage betreffend den Datenschutz angenommen hat, die unter anderem harte Strafen für jene Journalisten und Bürger vorsah, die in den Besitz von Informationen gelangt sind, welche in einer umfangreichen Auflistung als

„geheim“ eingestuft wurden. Als Folge der öffentlichen Kritik an diesem Gesetzentwurf wurde dieser vom Präsidenten nicht öffentlich bekannt gemacht und vom Verfassungsgericht wegen Verfahrensmängeln vorläufig zurückgewiesen.

Legea privind liberul acces la informația de interes public, 24 April 2001

Entwurf eines Gesetzes über den freien Zugang zu den Informationen von öffentlichem Interesse, 24. April 2001

Legea privind protecția informațiilor clasificate

Gesetz über den Schutz der klassifizierten Informationen

SLOWENIEN

[SI] Parlament verabschiedet neues Telekommunikationsgesetz

*Spela Strubelj
Slovenian Broadcasting Council*

Am 10. April 2001 hat das Drzavni zbor (Parlament) das neue Zakon o telekomunikacijah (Telekommunikationsgesetz) verabschiedet. Ziel des Gesetzes ist die Liberalisierung des Telekommunikationsmarktes durch Privatisierung der landesweit führenden staatseigenen Telekommunikationsbetreiberin, der Telekom. Die wichtigste Änderung im Hinblick auf die Medien ist jedoch die Zusammenlegung der beiden Regulierungsbehörden für Telekommunikation und Rundfunk. Durch die Schaffung der neuen Agencija za telekomunikacije in radiodifuzijo (Telekommunikations- und Rundfunkbehörde) werden der bestehende Svet za radiodifuzijo Republike Slovenije (Slowenischer Rundfunkrat) und die Uprava Republike Slovenije za telekomunikacije (Telekommunikationsverwaltung) in den kommenden Monaten abgeschafft. Daher sehen die in dem Gesetz enthaltenen Bestimmungen zur internen Organisationsstruktur der neuen Behörde zwei Beratungsgremien vor (Telekommunikationsrat und Rundfunkrat). Beide sollen sich aus Experten in dem jeweiligen Rechtsgebiet zusammensetzen und von der Tagespolitik unabhängig sein. Zwar haben beide Gremien beratende Funktion, doch ist ein Unterschied zwischen ihnen festzustellen: Der Rundfunkrat hat die größeren Entscheidungsbefugnisse, denn seine Vorschläge zur Vergabe von Sendefrequenzen und Rundfunklizenzen sind für die Behörde verbindlich.

Hinsichtlich der Anforderungen an die Programmgestaltung wird das künftige Mediengesetz nach wie vor die Rechtsgrundlage für die Entscheidungen des Rundfunkrats sein. Auch bisherige konkrete Bestimmungen zur Aufstellung, Ernennung und Entlassung der Ratsmitglieder sind in dem Gesetzentwurf enthalten.

Die Behörde selbst ist als unabhängige Aufsichtsinstanz konzipiert. Ihre Finanzierung erfolgt indirekt durch den Fiskus über einen Sonderfonds mit Beiträgen aus verschiedenen Lizenzgebühren. Bei den Befugnissen der Behörde soll es nicht um reine Aufsichtsfunktionen gehen, sondern vor allem auch um die Schaffung geeigneter Bedingungen für die Entwicklung des Telekommunikationsmarktes und die Förderung eines fairen Wettbewerbs sowie um die Gewährleistung des gleichen Zugangs und die Wahrung des Prinzips der Nichtdiskriminierung.

Zakon o telekomunikacijah

Telekommunikationsgesetz

Predlog Zakona o medijih

Entwurf zum Mediengesetz

Eine Publikation
der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle

